

Merkblatt über Mietbedingungen für Bauwasseranschlüsse (Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke gem. § 22 AVBWasserV)

1. Ein Bauwasseranschluss kann im Netzgebiet der Stadtwerke Hessisch Oldendorf GmbH und des WBV Süntelwald (Stadtteile Fischbeck, Höfingen, Haddessen, Bensen, Fischbeck, Weibeck) hergestellt werden. Die Stadtwerke Hessisch Oldendorf GmbH ist im Bereich des WBV Süntelwald als technische Betriebsführerin zuständig für die Herstellung der Bauwasseranschlüsse.
2. Ein Bauwasseranschluss kann grundsätzlich nur hergestellt werden, wenn ein vorverlegter Anschluss (Anschluss mit Anbohrschelle) und ein entsprechendes Kopfloch auf dem Grundstück vorhanden sind. In Einzelfällen kann auf Kundenwunsch ein Bauwasseranschluss gesetzt werden, wenn noch kein vorverlegter Anschluss vorhanden ist.
3. Es ist ein Antrag auf Bauwasseranschluss zusammen mit dem Anschluss an die öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen bei der Stadtwerke Hessisch Oldendorf GmbH vor Beginn der Bauarbeiten zu stellen.
4. Der Antrag ist durch den Grundstückseigentümer zu stellen.
5. Die Stadtwerke Hessisch Oldendorf GmbH prüft die Möglichkeit zur Herstellung eines Bauwasseranschlusses, gleichzeitig wird ein Kostenangebot erstellt. Punkt 5 der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Hessisch Oldendorf GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen mit Wasser (AVBWasserV) gilt entsprechend.
6. Sollte ein Bauwasseranschluss nicht installiert werden können, so besteht die Möglichkeit ein Standrohr der Stadtwerke Hessisch Oldendorf GmbH zu verwenden.
7. Nach Auftragserteilung durch den Grundstückseigentümer wird der Bauwasseranschluss durch Mitarbeiter der Stadtwerke Hessisch Oldendorf GmbH oder der durch sie beauftragte Dritte installiert. Es ist zwingende Voraussetzung, den Bauwasseranschluss an der gleichen Stelle wie den zukünftigen Hausanschluss zu setzen.
8. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, die Bauwasserinstallation nach den Regeln der Technik, insbesondere den Vorschriften der DIN 1988, erstellen zu lassen und entsprechend zu betreiben. Bei Nichtbeachtung dieser Bedingung oder bei Auftreten unzulässiger Netzrückwirkungen wird die Wasseranschlussvorrichtung auf Kosten des Auftraggebers entfernt.
9. Für ausreichenden Schutz des Wasserzählers und der Armaturen vor Beschädigung, Frost, Einwirkung Dritter, Abwasser, sowie starker Verschmutzung ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Schäden, Verlust des Zählers und außerordentliche Reinigungsarbeiten werden dem Grundstückseigentümer in Rechnung gestellt.

10. Der Bauwasseranschluss ist im Winter, insbesondere bei Frost durch geeignetes Dämmmaterial zu schützen. Dies ist erforderlich, um eine Beschädigung/Zerstörung des Oberflurstückes zu verhindern
11. Wird Wasser unter Umgehung oder Beeinflussung des Zählers entnommen, so ist die Stadtwerke Hessisch Oldendorf GmbH bzw. der WBV Süntelwald – abgesehen davon, dass sie Strafanzeige erstatten kann – berechtigt, für die Dauer des unberechtigten Wasserbezugs den Verbrauch zu schätzen und diesen zu berechnen. Bei Nichtbeachtung wird die Stadtwerke Hessisch Oldendorf GmbH/der WBV Süntelwald ohne vorherige Ankündigung die Wasserlieferung einstellen und den Bauwasseranschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers zurückbauen.
12. Wird der Bauwasseranschluss nicht mehr benötigt, ist er abzumelden. Daraufhin wird der endgültige Hausanschluss erstellt. Die Stadtwerke Hessisch Oldendorf GmbH behält sich vor, den endgültigen Hausanschluss an einer anderen Stelle als den Bauwasseranschluss zu legen. Die Kosten des Rückbaus müssen dann ebenfalls vom Grundstückseigentümer getragen werden.
13. Leitungen, Anschlusskomponenten und Zähler sind Eigentum der Stadtwerke Hessisch Oldendorf GmbH. Die Leitungen, Komponenten einschließlich des Bauwasseranschlusses dürfen vom Grundstückseigentümer oder Dritten nicht entfernt werden.
14. Der Wasserpreis pro m³ Wasser beträgt derzeit 1,542 € (netto) und die Grundgebühr für die Bereitstellung eines Bauwasseranschlusses wird mit 138,00 € (netto) berechnet, jeweils zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
15. Soweit nach diesen Bestimmungen dem Grundstückseigentümer weitere Kosten in Rechnung zu stellen sind, gelten die Vergütungssätze der Anlage 1 der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Hessisch Oldendorf GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen mit Wasser (AVB WasserV).
16. Die Kostenabrechnung erfolgt gegenüber dem Grundstückseigentümer. Die in Rechnung gestellten Kosten für die Nutzung eines Bauwasseranschlusses sind Bestandteil der Hausanschlusskosten.